

An diesem Fall zeigen sich augenfällig Fehler in der Ermittlungstätigkeit. Sie hätten ohne weiteres bei früherem Kennenlernen des Vorgangs durch den Staatsanwalt und gründlicher Bearbeitung vermieden werden können.

Das ist jedoch nur eine Auswirkung mangelhafter staatsanwaltschaftlicher Leitungstätigkeit im Ermittlungsverfahren. Die ungenügende Beobachtung des Ermittlungsverfahrens bringt eine Vielzahl weiterer Fehler mit sich, wie das Übersehen der politischen Situation, des Zusammenhangs des Verfahrens mit anderen gesellschaftlichen Erscheinungen usw.

Natürlich kann nicht jedes Ermittlungsverfahren überwacht werden. Das ist auch nicht immer erforderlich. In solchen Fällen muß aber um so mehr Wert auf eine gründliche Überarbeitung der Hauptakte und den Aufbau einer alle Umstände und wichtigen Einzelheiten umfassenden Anklage gelegt werden. Es kann keine Entschuldigung für mangelhafte, zusammengeklümmerte Anklagen geben. Die Anklage stellt dem Gericht und vor allem auch dem Angeklagten gegenüber vor dem Urteil die erste abschließende Stellungnahme eines Staatsorgans zur Handlungsweise des Beschuldigten dar. Darin liegt vor allem auch ihre erzieherische Funktion, die bei fehlerhafter Sachverhaltsdarstellung oder -Würdigung natürlich nicht erfüllt werden kann. Es ist deshalb unverantwortlich, wenn Anklagen nur an Hand des Schlußberichts der Volkspolizei verfaßt werden. Gerade bei schwierigen Verfahren und umfangreichem Sachverhalt ist eine gründliche Überarbeitung der Ermittlungsakte von großer Wichtigkeit. Damit können Erscheinungen, wie die nachfolgend geschilderten, von vornherein ausgeschlossen werden.

Am 2. April 1959 war in einer privaten Knopffabrik im Kreis B. ein Brand ausgebrochen, der einen Schaden von 68 000 DM verursachte. Die unmittelbare Brandursache war das Verhalten des Brennerei-Schichtführers, der im Tankraum eine Ölleitung mit Hilfe einer brennenden Lötlampe erwärmen wollte. Durch

unsachgemäßes Abdichten eines Ölbehälters waren im Raum Ölgase vorhanden — was schon längere Zeit bekannt war —, die sich entzündeten. Es kam zu einer Verpuffung, und die auftretenden Flammen setzten das Brennereigebäude in Brand. Durch das Feuer wurde noch eine weitere Fabrik vernichtet.

Am 23. April 1959 erfolgte deshalb Anklage, und drei Wochen danach wurde der Schichtmeister verurteilt. Bereits in der Voruntersuchung hatten sich Anhaltspunkte für eine mit zum Brand führende verbrecherische Nachlässigkeit der Betriebsinhaber ergeben. Das Verfahren gegen den Schichtmeister wurde jedoch nicht auf die Unternehmer ausgedehnt und das gerichtliche Verfahren auf einen Werk tätigen beschränkt, der nicht allein verantwortlich war. Erst nach Hinweisen durch den Bezirksstaatsanwalt wurde Monate nach der Verurteilung des Brennereimeisters auch Anklage gegen die beiden Betriebsinhaber erhoben.

Durch die ungenügende Anklagetätigkeit des bearbeitenden Staatsanwalts ist in diesem Fall die erzieherische Aufgabe des Verfahrens nicht voll verwirklicht worden.

Dies zeugt von einer mangelhaften Arbeitsweise, die ihre Ursachen vornehmlich in ideologischen Unklarheiten des betreffenden Staatsanwalts hat. Auf solchen Mängeln beruht auch das Bestreben, die staatsanwaltschaftlichen Fristen voll auszuschöpfen. Das geschieht nicht etwa zum Zweck einer guten Bearbeitung; der Vorgang bleibt vielmehr bis kurz vor Abschluß der Frist ohne jegliche Einsichtnahme liegen. Dadurch aber wird eines der wesentlichsten Prinzipien unseres Strafprozesses — das der Beschleunigung in allen Phasen des Verfahrens — grob verletzt. Deshalb sollte in jedem Fall die Bedeutung der Anklage auch im Sinne einer schnellen Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens gesehen werden.

*WERNER QUEISSER, Staatsanwalt beim
Staatsanwalt des Kreises Bautzen*

Neuer Arbeitsstil auch bei Zustellungen im Parteibetrieb

Nach den z. Z. geltenden Bestimmungen ist außer in Ehe- und Statussachen sowie Kostenfestsetzungsbeschlüssen die Zustellung der gerichtlichen Entscheidungen (Urteile, Vergleiche, einstweilige Anordnungen, Arreste und einstweilige Verfügungen) noch Sache der Parteien, d. h., sie hat im Parteibetrieb durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen.

In der Praxis erhalten heute die Parteien ausnahmslos eine Ausfertigung des Urteils, Vergleichs usw. übersandt — auch wenn sie das nicht ausdrücklich beantragt haben — und haben dafür die Schreib- und Portokosten zu bezahlen. Die Parteien halten die Übersendung oder Aushändigung des Urteils sogar für selbstverständlich und finden es befremdend, wenn man ihnen erklärt, daß sie es eigentlich erst beantragen müßten.

Nicht so einfach ist es jedoch, wollte man die in den meisten Fällen unbedingt erforderliche Zustellung im Parteibetrieb durch den Gerichtsvollzieher in jedem Fall ohne Antrag vermitteln. Liegt hierzu kein Antrag vor, was wohl die Regel ist, so gibt es evtl. Reklamationen und Ärger, wenn vom Gerichtsvollzieher die Nachnahme kommt; es sind Fälle denkbar, bei denen eine Zustellung im Parteibetrieb durch den Gerichtsvollzieher entbehrlich und daher nicht gewollt ist. Der Kläger bzw. Gläubiger könnte dann die Zahlung der verursachten Zustellungskosten mit Recht ablehnen.

Die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist aber stets erforderlich:

1. wenn aus dem Titel vollstreckt werden muß und
2. wenn in der Sache eine Kostenfestsetzung erforderlich wird.

Beim Suchen nach einem neuen Arbeitsstil — auch mit den alten Bestimmungen — gilt es also Wege zu finden, diese Zustände bis zum Erscheinen der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu ändern bzw. zu verbessern.

Ich schlage daher folgendes vor:

1. Die Sekretäre in den Rechtsantragstellen nehmen, soweit dies möglich und zweckmäßig erscheint, bereits im Antrag den Antrag auf Vermittlung der Zustellung der Entscheidung durch den Gerichtsvollzieher auf.
2. Die Richter weisen die Parteien, soweit sie nicht durch Anwälte vertreten sind, auf die Notwendigkeit der Zustellung und den weiteren Verlauf hin und nehmen in der letzten mündlichen Verhandlung den Antrag auf Vermittlung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher in das Protokoll auf!

Es wird dann nach Erlaß der Entscheidung von der Geschäftsstelle so verfahren, wie es beim Versäumnisurteil gern. § 508 ZPO schon immer zu handhaben ist.

Der Gläubiger hat dann bei einer erforderlichen Pfändung gleich den Schuldtitel mit Zustellungsnach-